

## Allgemeine Geschäftsbedingungen von WohnMöglich

### 1. Geltung

1.1. Ing. Julia Schlechta (im Folgenden kurz „Auftragnehmerin“ genannt) betreibt an der Adresse 1020 Wien, Wehlstrasse 366/6/3 unter der Unternehmensbezeichnung WohnMöglich ein nicht im Firmenbuch eingetragenes Einzelunternehmen. Die Auftragnehmerin erbringt Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich des Interior-Design und bietet zudem den Verkauf von Möbeln, Leuchtelementen, Dekorelementen und sonstigen Einrichtungsgegenständen (im Folgenden kurz „*Einrichtungsgegenstände*“ genannt) an. Unter Interior-Design ist die Beratung bei Einrichtungsprojekten hinsichtlich Stil, Raumaufteilung, Möblierung, Farbwahl, Beleuchtung und Materialien, die Erstellung individueller Einrichtungskonzepte sowie entweder der Verkauf oder die Organisation des Erwerbs von *Einrichtungsgegenständen*, jedenfalls aber die Verbringung oder Organisation der Verbringung dieser *Einrichtungsgegenstände* in die konkrete Immobilie zu verstehen.

1.2. Je nach Vereinbarung mit dem Kunden (im Folgenden kurz „*Auftraggeber*“ genannt) umfassen die von der Auftragnehmerin angebotenen Leistungen entweder

- ausschließlich Beratungsdienstleistungen samt der Erstellung eines individuellen Konzepts und allenfalls einer Einkaufsliste für die Einrichtung einer konkreten Immobilie (im Folgenden kurz „*Konzepterstellung*“ genannt und auf der Webseite als Paket „*Ideenreich*“ oder, sofern auf Basis des Konzepts auch eine Einkaufsliste erstellt wird, „*DIY*“ angeboten) oder
- die *Konzepterstellung* sowie zusätzlich die Organisation des Erwerbs der im Konzept angeführten *Einrichtungsgegenstände* durch die Auftragnehmerin und die Organisation der Verbringung und Platzierung derselben in der vereinbarten Immobilie (im Folgenden kurz „*Projektorganisation mit Vermittlung*“ genannt – Paket „*Sorglos*“.
- die *Konzepterstellung* sowie zusätzlich den Verkauf sämtlicher oder einzelner im Konzept angeführten *Einrichtungsgegenstände* an den Auftraggeber, die Verbringung und Platzierung derselben in der vereinbarten Immobilie (im Folgenden kurz „*Projektorganisation mit Verkauf*“ genannt).
- die Erstellung von virtuellen 3D-Visualisierungen der Räumlichkeiten des Auftraggebers (im Folgenden kurz „*3D Rendering*“ genannt).

1.3. Sofern zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber hinsichtlich sämtlicher oder einzelner im Konzept angeführter *Einrichtungsgegenstände* *Projektorganisation mit Verkauf* vereinbart wird, werden die im

Konzept vereinbarten *Einrichtungsgegenstände* entweder (a) vor dem Verkauf von der Auftragnehmerin im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten erworben und an den Auftraggeber weiterverkauft oder (b) aus eigenen Beständen an den Auftraggeber weiterverkauft.

1.4. Sofern zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber *Projektorganisation mit Vermittlung* vereinbart wird, agiert die Auftragnehmerin ausschließlich als Vermittlerin zwischen dem Auftraggeber einerseits und Dritten, von denen *Einrichtungsgegenstände* erworben oder geliefert werden, andererseits. Sämtliche Verträge mit den vorgenannten Dritten werden entweder vom Auftraggeber selbst oder von der Auftragnehmerin unter Berufung auf eine ihr vom Auftraggeber erteilte Vollmacht abgeschlossen und kommen sohin ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Dritten zustande.

1.5. Diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz die „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen der Auftragnehmerin und einem Dritten, unabhängig davon, ob es sich um natürliche oder juristische Personen („*Auftraggeber*“) handelt, abgeschlossen werden. Verträge sind sämtliche ausdrücklich oder konkludent, schriftlich oder mündlich abgeschlossene Vereinbarungen. Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte, selbst wenn auf diese im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.6. Von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder sonstige Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Auftragnehmerin ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Auch Vertragserfüllungshandlungen der Auftragnehmerin gelten nicht als Zustimmung zu von diesen AGB abweichenden Vertragsbedingungen.

1.7. Auftragnehmerin und Auftraggeber halten einvernehmlich fest, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

1.8. Die Angebote der Auftragnehmerin richten sich sowohl an Unternehmer als auch an Verbraucher. Für Rechtsgeschäfte, die von einer Person zu Zwecken abgeschlossen werden, die nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (Verbrauchergeschäfte im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), nachfolgend kurz „*Verbrauchergeschäfte*“ genannt) gelten diese AGB mit den für Verbraucher ausdrücklich geregelten Abweichungen. Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere jene des KSchG in der jeweils geltenden Fassung, mit diesen AGB im Widerspruch stehen, sind die zwingenden gesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

### 2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote, die von der Auftragnehmerin abgegeben werden, sind freibleibend und – außerhalb von Verbrauchergeschäften – nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben oder, sofern mündlich abgegeben, schriftlich nachträglich bestätigt werden. Bei verbindlicher Angebotslegung durch die Auftragnehmerin ist diese für einen angemessenen Zeitraum, höchstens bis zu acht Kalendertagen, an das Angebot gebunden, sofern im Einzelfall nicht eine andere Bindungsfrist zugesagt wird.

2.2. Sofern Angebote vom Auftraggeber abgegeben werden, kommt ein Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber mit schriftlicher Annahme des Angebots durch die Auftragnehmerin zustande.

2.3. Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Auftragnehmerin oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Auftraggebern erst durch schriftliche Bestätigung der Auftragnehmerin verbindlich.

2.4. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**), stellen kein Vertragsangebot dar.

2.5. Informationen über Leistungen der Auftragnehmerin, die nicht von der Auftragnehmerin selbst stammen, der Auftraggeber aber seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt, müssen der Auftragnehmerin gegenüber vor Vertragsabschluss offengelegt werden. Diesfalls kann die Auftragnehmerin zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Auftraggeber diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Auftraggeber gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.6. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind mangels gegenseitiger Vereinbarung der Vertragsparteien **unen-tgeltlich**. Sollte Entgeltlichkeit vereinbart werden, werden Verbraucher vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt bei kostenpflichtigem Kostenvoranschlag eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird das Entgelt für den Kostenvoranschlag der nachfolgenden Rechnung gutgeschrieben. Die Auftragnehmerin leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen, worauf von der Auftragnehmerin ebenfalls vor Erstellung des Kostenvoranschlags hingewiesen wird.

### 3. Preise

3.1. Die Preisgestaltung (Pauschalpreis oder Verrechnung nach Stunden) wird

zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin im Einzelfall vereinbart. Mangels gegenteiliger Vereinbarung sind jedoch von der Auftragnehmerin angegebene Preise **nicht** als Pauschalpreise zu verstehen und stets freibleibend.

3.2. Preisangaben von Dritten, insbesondere von Möbelherstellern und Einrichtern, mögen sie auch in einem vom Auftragnehmerin erstellten Konzept oder einer Preisliste angeführt sein, liegen außerhalb des Einflussbereichs der Auftragnehmerin und können daher von dieser **nicht garantiert** werden.

3.3. Vom Auftraggeber zusätzlich zum ursprünglichen Auftrag beauftragte Leistungen sind nicht eingepreist und daher vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

3.4. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer**.

3.5. Die Auftragnehmerin ist nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird die Auftragnehmerin gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich zu vergüten.

#### 4. Zahlung

4.1. Die Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin im Einzelfall vereinbart.

4.2. Gegenüber dem unternehmerischen Auftraggeber bezeichnet ein Zahlungstermin jenen Tag, an dem das Geld auf dem Konto der Auftragnehmerin einzuliegen hat. Sofern es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher handelt, bestimmt sich die Rechtzeitigkeit der Zahlung nach dem Zeitpunkt des Überweisungsauftrages.

4.3. Eine dem Auftraggeber übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Rechnung gilt als genehmigt, wenn und soweit vom Auftraggeber nicht binnen sechs Wochen ab Erhalt der Rechnung schriftlich Einwendungen gegen diese erhoben werden. Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Einwendungen bei der Auftragnehmerin maßgebend, sofern es sich beim Auftraggeber jedoch um einen Verbraucher handelt, das Absenden der Einwendungen. Ein Auftraggeber, der Verbraucher ist, wird von der Auftragnehmerin bei Vertragsabschluss und bei Beginn der Frist auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen.

4.4. Die Zahlung hat mittels Banküberweisung auf das von der Auftragnehmerin in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

4.5. Sollte auf Betreiben des Auftraggebers im Einzelfall eine von 4.4. abweichende Zahlungsart vereinbart werden, werden Spesen, die im Zusammenhang mit dieser Zahlungsart entstehen (Kreditkartenzahlungen, Auslandsüberweisungen, etc.), an den Auftraggeber weiterverrechnet.

4.6. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die ein- oder mehrmalige Gewährung von Skonti, Rabatten oder Boni begründet keinen Anspruch des Auftraggebers auf gleiche oder ähnliche Konditionen bei nachfolgenden Aufträgen. Sollten Vergütungen (Rabatte, Skonti, Abschläge) im Einzelfall vereinbart worden sein, werden diese von der Auftragnehmerin ausschließlich unter Vorbehalt der rechtzeitigen Zahlung durch den Auftraggeber gewährt. Bei Überschreiten der Zahlungsfrist werden diese dem Rechnungsbetrag zugezählt.

4.7. Vom Auftraggeber vorgenommene **Zahlungswidmungen** sind für die Auftragnehmerin nicht verbindlich.

4.8. Im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs des unternehmerischen Auftraggebers ist die Auftragnehmerin berechtigt, p.a. Verzugszinsen in Höhe von 10% Punkte über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (ÖNB) zu verrechnen. Gegenüber Verbrauchern ist die Auftragnehmerin berechtigt, im Falle des verschuldeten Zahlungsverzugs die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe 4% p.a. zu verrechnen.

4.9. Die Geltendmachung eines über die Verzugszinsen hinausgehenden verschuldeten Schadens bleibt der Auftragnehmerin ausdrücklich vorbehalten.

4.10. Gerät der unternehmerische Auftraggeber mit der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aus anderen, mit der Auftragnehmerin bestehenden Vertragsverhältnissen, Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die **Erfüllung** ihrer Verpflichtungen aus dem gegenständlichen Vertrag einzustellen, bis der Auftraggeber die ausständigen Zahlungen geleistet hat.

4.11. Die Auftragnehmerin ist im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers auch berechtigt, alle Forderungen, die bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffen, **fällig zu stellen**. Dies gilt gegenüber Verbrauchern als Auftraggeber nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und die Auftragnehmerin den Auftraggeber unter Androhung dieser Folge unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.

4.12. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von der Auftragnehmerin anerkannt worden sind. Verbrauchern als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis zusätzlich zu den vorgenannten Fällen auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Auftraggebers stehen und im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Auftragnehmerin.

4.13. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind außerhalb von Verbrauchergeschäften ausgeschlossen.

4.14. **Mahnkosten bei Zahlungsverzug:** Die Auftragnehmerin ist berechtigt, notwendige Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen vom Auftraggeber zu verlangen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Bei Verbrauchergeschäften ist die Auftragnehmerin jedenfalls berechtigt, die Portokosten der ersten Mahnung geltend zu machen. Zusätzlich ist die Auftragnehmerin gegenüber Verbrauchern berechtigt, Mahnspesen geltend zu machen, die in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen. Bei Unternehmensgeschäften umfassen die Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 (Art 6 Abs 1 Zahlungsverzugs-RL). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen der Auftragnehmerin, insbesondere die Geltendmachung anderer notwendiger Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen (§ 1333 Abs 2 ABGB) bleibt hiervon sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern unberührt.

#### 5. Bonitätsprüfung

5.1. Sofern die Leistungen vom Auftraggeber nicht vorab zur Gänze bezahlt werden, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Bonität des Auftraggebers zu prüfen. Diese Prüfung ist notwendig, damit die Auftragnehmerin Zahlungsformen, die eine Vorleistung seinerseits voraussetzen, im Interesse aller Auftraggeber anbieten und die damit verbundenen Risiken kontrollieren kann. Der Auftraggeber erklärt daher sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten (Auftragsnummer, Vor- und Nachname, Rechnungsanschrift, Geburtsdatum, E-Mail Adresse, Wert und Inhalt des Auftrags) ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

#### 6. Pflichten des Auftraggebers

6.1. Kernelement des Interior-Design ist die Erstellung eines Konzepts für die Einrichtung einer konkreten Immobilie. Nach Wunsch des Auftraggebers kann diesem Konzept auch eine Preisliste angeschlossen werden oder ein 3D-Rendering erfolgen. Konzept, Preisliste und 3D-Rendering werden von der Auftragnehmerin auf Basis der vom Auftraggeber geäußerten Wünsche und der von diesem zur Verfügung gestellten Informationen erstellt.

6.2. Der Auftraggeber hat der Auftragnehmerin daher zu diesem Zweck Unterlagen, insbesondere Pläne (z.B. Grundrissplan) der

betreffende Immobilie zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Konzepts, der Preisliste oder des 3D-Renderings notwendig sind und denen insbesondere auch die Maße der einzurichtenden Räumlichkeiten entnommen werden können. Sofern eine Besichtigung der Immobilie vor Erstellung des Konzepts nicht im Einzelfall vereinbart wurde und dies erforderlich ist, hat der Auftraggeber der Auftragnehmerin zusätzlich geeignete Lichtbilder oder Videos zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf die Punkte 9.6., 9.7. und 9.8. verwiesen.

6.3. Sofern es für den konkreten Auftrag im Einzelfall erforderlich ist, verpflichtet sich der Auftraggeber, der Auftragnehmerin ungehinderten und gefahrlosen Zutritt zur Immobilie zu gewähren.

6.4. Wird die Auftragnehmerin mit der *Projektorganisation mit Verkauf oder Vermittlung* beauftragt, hat der Auftraggeber auch für die Koordinierung und rechtzeitige Fertigstellung allfälliger Vorarbeiten (Renovierung, Sanierung, etc.) oder sonstiger Leistungen anderer Arbeiter oder Dienstleister, die der Auftraggeber selbst beauftragt hat, zu sorgen.

6.5. Generell verpflichtet sich der Auftraggeber, sämtliche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, die im Einzelfall notwendig sind, um die Auftragnehmerin in die Lage zu versetzen, ihre vertraglichen Pflichten erfüllen zu können.

6.6. Die Pflicht der Auftragnehmerin zur Leistungsausführung **beginnt** frühestens, sobald der Auftraggeber alle **Voraussetzungen** geschaffen hat, die zur Ausführung erforderlich oder vereinbart worden sind.

## 7. Leistungsausführung

7.1. Die Auftragnehmerin wird die von ihr geschuldete Leistung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen, dies unter Berücksichtigung der Wünsche des Auftraggebers, insbesondere solche hinsichtlich einer bestimmten Art der Ausstattung, Möblierung oder der Verwendung oder Ausrichtung bestimmter *Einrichtungsgegenstände*.

7.2. Die Frist für die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen, unabhängig davon, ob es sich dabei um die *Konzepterstellung*, die *Projektorganisation mit Verkauf* oder die *Projektorganisation mit Vermittlung* handelt, wird zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber im Einzelfall vereinbart.

7.3. Die Auftragnehmerin ist ausdrücklich berechtigt, sich Dritter (Erfüllungsgehilfen) bei der Erfüllung der ihn gegenüber dem Auftraggeber treffenden vertraglichen Pflichten zu bedienen.

7.4. Nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Auftraggebers können berücksichtigt werden, der Auftraggeber ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, der Auftragnehmerin die damit verbundenen Mehrkosten zu ersetzen. Zudem verlängert sich

ein allfällige Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

7.5. Wünscht der Auftraggeber nach Vertragsabschluss die *Konzepterstellung* oder die Abwicklung der *Projektorganisation mit Verkauf oder Vermittlung* innerhalb eines **kürzeren als dem vereinbarten Zeitraum**, so begehrt dieser eine Vertragsänderung, die von der Auftragnehmerin angenommen werden muss. Eine solche Vertragsänderung kann Überstunden notwendig machen und können Mehrkosten auflaufen. Im Falle der Annahme einer solchen Vertragsänderung erhöht sich das Entgelt daher entsprechend dem notwendigen Mehraufwand.

## 8. Leistungsfristen und Termine

8.1. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Leistung verpflichtet. Das in § 1052 Satz 1 ABGB normierte Zurückbehaltungsrecht bleibt hiervon unberührt, wobei dies nur für Verbraucher gilt. Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, kommt diesem ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu. Festgehalten wird jedoch, dass § 1052 Satz 1 ABGB auch im Verbrauchergeschäft bei Vorleistungspflicht des Auftraggebers nicht zur Anwendung kommt.

8.2. Leistungsfristen und Termine verlängern sich bei **höherer Gewalt**, Streik, sowie bei nicht vorhersehbarer und von der Auftragnehmerin nicht verschuldeter Verzögerung von Zulieferern (insbesondere Dritten wie Möbelherstellern, Möbellieferanten und Einrichtern) oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, um jene Zeitspanne, während der das entsprechende Ereignis anhält. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen (siehe Punkt 13.3).

8.3. Wird die Ausführung der Leistung der Auftragnehmerin durch dem **Auftraggeber zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Pflichten gemäß Punkt 6. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert, sofern diese überhaupt bereits zu laufen begonnen haben. Ein Kündigungsrecht des Auftraggebers besteht in diesem Fall nicht.

8.4. Sofern zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeber die *Projektorganisation mit Verkauf oder Vermittlung* vereinbart wurde und die termingerechte Lieferung der *Einrichtungsgegenstände* aus dem Auftraggeber zuzurechnenden Umständen (insbesondere – aber nicht ausschließlich – nicht fertiggestellte Vorarbeiten) nicht möglich ist, ist die Auftragnehmerin berechtigt, die *Einrichtungsgegenstände* auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst oder bei einem Dritten zu verwahren. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Lagerkosten, Transportkosten, Administrationskosten, Reisekosten sowie

Kosten für in diesem Zusammenhang beschäftigte Subunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

8.5. Das Recht, allfällig ausstehendes Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**, bleibt hiervon unberührt.

8.6. Die Geltendmachung eines **darüberhinausgehenden Schadens** durch die Auftragnehmerin ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.7. Unternehmerischen Auftraggebern gegenüber sind Leistungs- und Fertigstellungstermine generell nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

## 9. Schutzrechte Dritter und geistiges Eigentum

9.1. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin die unwiderrufliche Erlaubnis, vor und nach Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen Lichtbilder und Videos der Innenräume der Immobilie anzufertigen. Der Auftraggeber erteilt der Auftragnehmerin ferner die Erlaubnis, diese Lichtbilder und Videos der Innenräume der Immobilie unentgeltlich zur Bewerbung und Vermarktung der von ihm durchgeführten Interior-Design-Tätigkeiten zu verwenden.

9.2. Sämtliche Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Moodboards, Kostenvoranschläge, Preislisten, Fotos, Videos, 3D-Rendering-Ergebnisse sowie sonstige Unterlagen oder Werke, die von der Auftragnehmerin angefertigt, bereitgestellt oder durch ihren Beitrag entstanden sind, verbleiben vorbehaltlich einer im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarung im geistigen Eigentum der Auftragnehmerin bzw. jener Person, dem das geistige Eigentum tatsächlich zukommt..

9.3. Die Verwendung von Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Moodboards, Fotos, Videos sowie von sonstigen Unterlagen oder Werken der Auftragnehmerin oder von Dritten, die der Sphäre der Auftragnehmerin zuzurechnen sind, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und zur Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Auftragnehmerin. Über die konkrete Ausgestaltung von Nutzungsrechten hinsichtlich der von der Auftragnehmerin von der Immobilie angefertigten 3D-Renderings, Lichtbilder und Videos werden sich Auftragnehmerin und Auftraggeber gesondert verständigen. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gelten erteilte Zustimmungen oder eingeräumte Nutzungsrechte immer nur für den der Auftragnehmerin konkret erteilten Auftrag.

9.4. Bei Auflösung (nicht aber Erfüllung) des Vertrages sind sämtliche Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Moodboards, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen oder Werke, die im geistigen Eigentum der

Auftragnehmerin stehen, sich aber zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung in der Verfügungsmacht des Auftraggebers befinden, unverzüglich der Auftragnehmerin auszuhandigen. Sofern diese in digitaler Form vorliegen, sind sie vom Auftraggeber unverzüglich zu löschen. Auch von der Auftragnehmerin angefertigte 3D-Renderings, Lichtbilder und Videos, sind bei Auflösung des Vertrages unverzüglich zu löschen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

9.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Informationen Dritten gegenüber.

9.6. Bringt der Auftraggeber **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen (Pläne, Grundrisse, Fotos, Videomaterial zu Rundgängen etc.) bei, so trifft die Auftragnehmerin keine Pflicht, deren Richtigkeit oder das Bestehen etwaiger Schutzrechte Dritter zu überprüfen, sondern fällt dies ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Werden hinsichtlich der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Schöpfungen oder Unterlagen Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, und den Ersatz der von der Auftragnehmerin aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen.

9.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin hinsichtlich diesbezüglicher Kosten **schad- und klaglos** zu halten.

9.8. Die Auftragnehmerin ist ferner berechtigt, von unternehmerischen Auftraggebern angemessene **Kostenvorschüsse** für allfällige Prozesskosten zu verlangen.

## 10. Gewährleistung

10.1. Sofern Vertragsinhalt die *Konzepterstellung* oder das *3D-Rendering* ist, ist Zeitpunkt der Übergabe jener Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber das Konzept oder das Renderingmaterial in seine Verfügungsmacht übernimmt. Sofern Vertragsinhalt die *Projektorganisation mit Verkauf oder Vermittlung* ist, ist Zeitpunkt der Übergabe mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber die Leistung der Auftragnehmerin in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Bleibt der Auftraggeber einem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt. Dies gilt auch für Verbraucher, wobei dieser von der Auftragnehmerin bei Vereinbarung des Übergabetermins auf diese Rechtsfolge hingewiesen wird.

10.2. Die Auftragnehmerin wird die von ihr geschuldete Leistung nach bestem Wissen und Gewissen erbringen. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelfall obliegt die konkrete Ausgestaltung eines *Konzepts* oder eines *3D-Renderings* der Auftragnehmerin.

Sofern die Leistungen der Auftragnehmerin daher die *Konzepterstellung* oder das *3D-Rendering* umfassen, wird – da ästhetische Einschätzungen regelmäßig subjektiv sind – einvernehmlich festgehalten, dass die Leistung der Auftragnehmerin nicht mangelhaft ist, wenn dem Auftraggeber die konkrete Ausgestaltung des *Konzepts* oder des *3D-Renderings* nicht zusagt. Eine Ausnahme hiervon liegt nur vor, wenn eine bestimmte Möblierung, die Verwendung oder Ausrichtung bestimmter *Einrichtungsgegenstände* oder eine bestimmte Umsetzung des *3D-Renderings* ausdrücklich vereinbart wurde und sohin Vertragsgegenstand geworden ist.

10.3. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Zuge der *Projektorganisation mit Vermittlung* Verträge mit Dritten (zB Möbelhersteller, Möbellieferanten und Einrichter) stets entweder vom Auftraggeber selbst oder von der Auftragnehmerin unter Berufung auf eine ihr vom Auftraggeber erteilte Vollmacht abgeschlossen werden (siehe Punkt 1.4.). Im Falle der *Projektorganisation mit Vermittlung* ist sohin die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, die eine mangelhafte Leistungserbringung dieser Dritten zum Gegenstand haben, insbesondere Qualitätsmängel oder Beschädigungen der *Einrichtungsgegenstände*, verspätete Lieferungen ist gegenüber der Auftragnehmerin ausgeschlossen.

10.4. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin *Projektorganisation mit Verkauf* vereinbart, stellt der Verkauf von *Einrichtungsgegenständen* aus eigenen Beständen gegenüber dem Ankauf der *Einrichtungsgegenstände* von Dritten und Weiterverkauf an den Auftraggeber für sich genommen keinen Mangel dar.

10.5. Sofern Mängel durch den Auftraggeber behauptet werden, trifft diesen die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch die Auftragnehmerin zu ermöglichen.

10.6. Abgesehen von den vorstehenden Punkt 10.1. bis inklusive 10.5. gelten für Verträge der Auftragnehmerin mit Verbrauchern die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Für Verträge der Auftragnehmerin mit unternehmerischen Auftraggebern gelten zusätzlich auch die nachfolgenden Punkte (Punkt 10.7. bis 10.15.):

10.7. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster, Prospekt, oder der Präsentation von *Einrichtungsgegenständen* durch Dritte (insbesondere Möbelhersteller, Möbellieferanten und Einrichter) welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

10.8. Die **Gewährleistungsfrist** für Leistungen der Auftragnehmerin beträgt sechs Monate ab Übergabe (Punkt 10.1). Die Frist für die Erhebung von

Gewährleistungsansprüchen verjährt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

10.9. **Die Behebung** eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis des vom Auftraggeber behaupteten Mangels dar.

10.10. Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, der Auftragnehmerin die in diesem Zusammenhang entstandenen **Aufwendungen** zu ersetzen.

10.11. Bei begründeten Mängeln ist die Gewährleistung auf Verbesserung, Neulieferung oder Nachtrag des Fehlenden beschränkt. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig. Wandlungs- und Preisminderungsansprüche sind ausgeschlossen. Zur Mängelbehebung sind der Auftragnehmerin zumindest **zwei Mängelbehebungsversuche** einzuräumen.

10.12. Der Auftraggeber hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung. Die Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund von *laesio enormis* wird ebenfalls ausgeschlossen.

10.13. **Rügepflicht: Mängel** der Leistung der Auftragnehmerin sind bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche aus Gewährleistung, Schadenersatz, Schadenersatz statt Gewährleistung und Irrtum unverzüglich nach Empfang Leistung, spätestens innerhalb von drei Tagen nach Übergabe (Punkt 11.1.), versteckte Mängel binnen drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich **zu rügen**. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

10.14. Die Rüge einer Leistung, unabhängig davon ob diese berechtigt **oder** unberechtigt erfolgt, berechtigt den Auftraggeber nicht zur Ablehnung weiterer Leistungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.

10.15. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – an den Auftraggeber zu **retournieren**.

## 11. Schadenersatz

11.1. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

11.2. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Zuge der *Projektorganisation mit Vermittlung* Verträge mit Dritten, (zB Möbelhersteller, Möbellieferanten und Einrichter) stets entweder vom Auftraggeber selbst oder von der Auftragnehmerin unter Berufung auf eine ihr vom Auftraggeber erteilte Vollmacht abzuschließen sind (siehe Punkt 1.4.). Eine Haftung für Schäden, die auf ein Verschulden des Dritten zurückzuführen sind, insbesondere Qualitätsmängel oder Beschädigungen der *Einrichtungsgegenstände*, verspätete

Lieferungen sowie Schäden, die im Rahmen des Transports oder im Zuge des Aufbaus an den *Einrichtungsgegenständen* und hiervon verschiedenen Gegenstände entstehen, ist gegenüber der Auftragnehmerin jedenfalls ausgeschlossen.

11.3. Die Auftragnehmerin haftet bei Sachschäden gegenüber Verbrauchern nur für solche, die auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der Auftragnehmerin zurückzuführen sind.

11.4. Im Punkt 10.2. wurde bereits ausführlich dargelegt, dass die Leistung der Auftragnehmerin nicht mangelhaft ist, wenn dem Auftraggeber die konkrete Ausgestaltung des *Konzepts* oder des *3D-Renderings* nicht zusagt (Ausnahme: ausdrücklich anderslautende Vereinbarung hinsichtlich bestimmter Umstände). Aus den vorgenannten Gründen kann der Auftraggeber auch keine Schadenersatzansprüche geltend machen (vgl. Punkt 10.2.).

11.5. Sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, gilt Folgendes (Punkt 11.6. bis Punkt 11.12., ausgenommen des Punktes 11.7, der nach Maßgabe der dortigen Regelung auch für Verbraucher gilt):

11.6. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet die Auftragnehmerin bei Sachschäden nur für solche, die krass grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

11.7. Die Haftungsausschlüsse gegenüber Unternehmern und Verbrauchern (Punkt 11.3., 11.6.) umfassen auch Ansprüche des Auftraggebers gegenüber **Mitarbeitern** und Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin aufgrund von Schädigungen, die diese dem Auftraggeber im Rahmen der Erfüllung vertraglicher Pflichten zufügen. Als Erfüllungsgehilfe gilt nur eine Person, die von der Auftragnehmerin selbst zur Erfüllung der sie treffenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber beauftragt wird.

11.8. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach mit dem Vertragswert beschränkt, maximal jedoch mit jener Summe, die durch eine allfällige Haftpflichtversicherung der Auftragnehmerin gedeckt ist.

11.9. Für mittelbare Sachschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und bloße Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung der Ware entstanden sind, haftet die Auftragnehmerin nicht.

11.10. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und sind bei sonstigem Verfall jedenfalls binnen **zwei Jahren nach dem**

**anspruchs begründenden Ereignis** **gerichtlich** geltend zu machen.

11.11. Der Nachweis des Verschuldens obliegt stets dem Auftraggeber.

11.12. Wenn und soweit der Auftraggeber für Schäden, für die die Auftragnehmerin haftet, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich die (verschuldensabhängige) Haftung der Auftragnehmerin gegenüber dem Auftraggeber insoweit auf die Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

## 12. Eigentumsvorbehalt

12.1. Sofern *Projektorganisation mit Verkauf* vereinbart wurde, bleiben die von der Auftragnehmerin gelieferten *Einrichtungsgegenstände* bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Auftragnehmerin (Eigentumsvorbehalt) und gelten die nachfolgenden Bestimmungen (Punkt 12.2. bis 12.11.).

12.2. Der Auftraggeber hat bereits gelieferte *Einrichtungsgegenstände* bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig zu verwahren. Er trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung.

12.3. Eine **Weiterveräußerung der Vorbehaltsware** ist nur zulässig, wenn dem Auftraggeber diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und dieser der Veräußerung vorab schriftlich zugestimmt wurde. Im Fall der Zustimmung tritt der unternehmerische Auftraggeber bereits jetzt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises alle ihm aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen und Sicherungsrechte bis zur Höhe des Kaufpreises zahlungshalber an die Auftragnehmerin ab. Dies gilt auch im Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung der Ware mit fremden Sachen.

12.4. Im Falle des Weiterverkaufs ist die Auftragnehmerin berechtigt und der Auftraggeber verpflichtet, den Wiederkäufer von der Abtretung der Kaufpreisforderung des Auftraggebers an die Auftragnehmerin zu verständigen und Zahlung (an die Auftragnehmerin) zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, diese Abtretung in seinen Büchern zu vermerken, sofern solche vorhanden sind.

12.5. Gerät der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist die Auftragnehmerin unter angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die **Vorbehaltsware heraus zu verlangen**. Gegenüber Verbrauchern als Auftraggebern darf dieses Recht nur ausgeübt werden,

wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und dieser unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde.

12.6. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes den **Standort** der Vorbehaltsware, soweit für den Auftraggeber zumutbar, **zu betreten**; dies nach angemessener Vorankündigung.

12.7. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf die Auftragnehmerin gegenüber unternehmerischen Auftraggebern freihändig und bestmöglich **verwerten**.

12.8. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

12.9. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** im Zusammenhang mit der Rücknahme der Vorbehaltsware trägt der Auftraggeber.

12.10. Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Auftragnehmerin dürfen *Einrichtungsgegenstände* weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit **Rechten Dritter** belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der Auftragnehmerin hinzuweisen und den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

12.11. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Auftragnehmerin vor Einbringung eines Insolvenzantrages bzw. sofern dieser von einem Gläubiger gestellt wurde, unverzüglich nach Kenntnis von der Einbringung, zu verständigen, damit unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und im Eigentum stehende Waren zurückgenommen werden können.

## 13. Kündigung aus wichtigem Grund

13.1. Bestehende Vertragsverhältnisse können von der Auftragnehmerin stets aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, aber nicht ausschließlich

- Leistungsverzug, insbesondere Zahlungsverzug, und ungenutztes Verstreichen einer angemessenen, zumindest 14 Tage betragenden Nachfrist, wobei dieses Kündigungsrecht auch dem Auftraggeber zukommt. Bei Rücktritt durch die Auftragnehmerin aufgrund eines Verschuldens des Auftraggebers kann die Auftragnehmerin gegenüber einem Auftraggeber, der Verbraucher ist, den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen. Gegenüber einem unternehmerischen Auftraggeber hat die Auftragnehmerin die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren.

- Tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder Schaffung der Voraussetzungen für eine adäquate Ausführung durch den Auftraggeber und ungenütztes Verstreichen einer nicht mehr als 14 Tage betragenden Nachfrist. Hierzu zählt die Verletzung der den Auftraggeber treffenden Mitwirkungspflichten (Punkt 6.), insbesondere – sofern erforderlich – die Zurverfügungstellung von Unterlagen und Plänen, Fotos und Videos, das Unterlassen der Zutrittsbewilligung zur Immobilie, sofern der Zutritt notwendig ist und die Koordinierung und rechtzeitige Fertigstellung der Leistungen anderer Arbeiter oder Dienstleister, die der Auftraggeber selbst beauftragt hat.
- Unterbleiben der Leistung aus sonstigen Gründen, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen.
- Verletzung von der Auftragnehmerin oder Dritten im Zusammenhang mit dem Vertrag zukommenden Immaterialgüterrechten (z.B. an Plänen, Zeichnungen, Skizzen, Moodboards, 3D-Renderings, Fotos, Videos und sonstige Unterlagen oder Werken).
- Entgegenstehen eines dauerhaften Hindernisses aufgrund von höherer Gewalt.
- sonstige Gründe, die in der Person des Auftraggebers gelegen sind und eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unmöglich machen.

13.2. Tritt der Auftraggeber – ohne dazu berechtigt zu sein – vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die Auftragnehmerin die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; im letzteren Fall ist der unternehmerische Auftraggeber verpflichtet, nach Wahl der Auftragnehmerin einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Bruttorechnungsbetrages oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu bezahlen. Gegenüber Auftraggebern, die Verbraucher sind, kann die Auftragnehmerin, sollte sie die Aufhebung des Vertrags begehren, nur den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen.

13.3. Dem Auftraggeber kommt ein Kündigungsrecht zu, wenn sich Leistungsfristen und Termine bei höherer Gewalt, Streik, sowie bei nicht vorhersehbarer und von der Auftragnehmerin nicht verschuldeter Verzögerung von Zulieferern oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen, derart verlängern, dass eine Bindung an den Vertrag unzumutbar ist (Punkt 8.2.).

#### **14. Elektronischer Geschäftsverkehr**

Bestellungen oder sonstige rechtsgestaltende Erklärungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit des fehlerfreien Zugangs bei der Auftragnehmerin. Übermittlungsfehler – gleich welcher Ursache – gehen zu Lasten des Auftraggebers.

#### **15. Datenschutz und Adressänderung**

15.1. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten und wird erforderlichen, angemessenen und zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen für den Datenschutz ergreifen. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, haftet die Auftragnehmerin nur bei Vorsatz oder krass grob fahrlässigem Verhalten.

15.2. Zum Zweck der Vertragserfüllung werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten von der Auftragnehmerin verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 DSGVO).

15.3. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass die in abgeschlossenen Verträgen enthaltenen personenbezogenen Daten einerseits, sowie die das jeweilige Vertragsverhältnis betreffende elektronische Korrespondenz (E-Mail, etc.) zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber andererseits, automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet und gegebenenfalls auch an Behörden übermitteln werden darf.

15.4. Sollte die Auftragnehmerin ausnahmsweise Daten Dritter, die vom Auftraggeber im Rahmen des Auftragsverhältnisses bereitgestellt wurden, für den Vertragszweck verarbeiten müssen, ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (z.B. Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass der Anbieter die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten darf.

15.5. Der Auftraggeber hat jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seiner Adresse, seiner Rechtsform, sowie sämtlicher anderer wesentlicher Umstände, die für die Erfüllung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin relevant sind, unverzüglich mitzuteilen.

15.6. Unterlässt es der Auftraggeber, eine Änderung bereits zuvor bekanntgegebener Kontaktdaten (z.B. Rechnungsadresse, Geschäftsanschrift, E-Mail-Adresse) mitzuteilen, gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse übermittelt werden. Schäden, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin die Änderung der Kontaktdaten nicht unverzüglich mitgeteilt hat, sind vom Auftraggeber zu tragen.

#### **16. Salvatorische Klausel**

Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die AGB eine

Regelungslücke enthalten. Anstelle der unwirksamen oder der undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke gilt eine angemessene Regelung als vereinbart, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien wirtschaftlich gewollt haben würden, sofern sie dies bei Vertragsabschluss oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung bedacht hätten. Dies gilt nicht für gegenüber Verbrauchern.

#### **17. Schlussbestimmungen**

17.1. Für diese AGB sowie sämtliche zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen und Konfliktregeln sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat (z.B. des KSchG), eingeschränkt werden.

17.2. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (Wien).

17.3. Sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag und/oder diesen AGB ausschließlich die Zuständigkeit des sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirks in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.